

► Arbeitgeberleistungen

Mitarbeiter steuerfrei zum Unternehmensbotschafter machen

| Steuer- und sozialabgabenfreie Arbeitgeberleistungen sind hoch im Kurs. Ein Modell ist noch wenig bekannt: „Mitarbeiter zum Markenbotschafter machen“. Konkret: Mieten Sie eine Werbefläche am Privat-Pkw Ihres Mitarbeiters und zahlen Sie ihm dafür ein Entgelt. Beträgt das maximal 255,99 EUR im Jahr, kommt es bei ihm steuer- und sozialversicherungsfrei an. |

Das Modell funktioniert wie folgt:

- Sie mieten eine Werbefläche am Privatfahrzeug Ihres Mitarbeiters und folieren diese Fläche mit Werbung für Ihr Unternehmen.
- In einem Mietvertrag regeln Sie, welche Fläche Sie mit Folie bekleben dürfen und wie groß Ihre Werbefolie sein darf.
- Den Mietvertrag schließen Sie auf unbestimmte Zeit mit der Möglichkeit, ihn erstmals nach einem Jahr mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats zu kündigen.
- Als Entgelt vereinbaren Sie 21 EUR pro Monat. Es bleibt unter der Freigrenze für „Sonstige Einkünfte“ in Höhe von 256 EUR pro Jahr (§ 22 Nr. 3 EStG).

Wichtig | Im Zusammenhang mit der Anmietung von Fahrzeugflächen gezahlte Entgelte sind Mietaufwendungen. Sie unterliegen der Hinzurechnung zum Gewerbeertrag im Sinne des § 8 Nr. 1d GewStG (Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2.7.12).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Ein Muster für einen „Mietvertrag über eine Werbefläche an einem Mitarbeiter-Fahrzeug“ finden Sie unter Abruf-Nr. 44007030.

► Mitbestimmung

Betriebsratsgrenzen beim betrieblichen Eingliederungsmanagement

| Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Maßnahmen des Gesundheitsschutzes nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG erfasst nur die Aufstellung von Verfahrensgrundsätzen. Diese dienen dazu zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit eines ArbN überwunden, und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. |

Zu diesem Ergebnis kam das BAG (22.3.16, 1 ABR 14/14, Abruf-Nr. 146612). Die Parteien stritten über einen Einigungsstellenspruch. Dieser sieht beim betrieblichen Eingliederungsmanagement (bEM) ein Integrationsteam vor, das sich aus je einem Vertreter des ArbG und des Betriebsrats zusammensetzt. Das Team hat das bEM mit dem betroffenen ArbN durchzuführen, konkrete Maßnahmen zu beraten und dem ArbG vorzuschlagen, sowie den nachfolgenden Prozess zu begleiten. Der ArbG hält den Spruch für unwirksam.

Das BAG entschied, dass die Einigungsstelle ihre Zuständigkeit überschritten habe. Ihr Spruch hat sich nicht darauf beschränkt, das bEM auszugestalten. Vielmehr sah es vor, das Integrationsteam an der allein dem ArbG obliegenden Umsetzung der Maßnahmen zu beteiligen.

Werbefläche
am Mitarbeiter-
Fahrzeug anmieten



DOWNLOAD
Muster-Mietvertrag
auf aa.iww.de



IHR PLUS IM NETZ
aa.iww.de
Abruf-Nr. 146612

Einigungsstelle hat
ihre Zuständigkeit
überschritten